

Bewegen im Wasser – Schwimmen

Q U A L I F I K A T I O N	Qualifikation	Was ist erlaubt?	Auffrischung der Qualifikation
	Deutsches Schwimmbzeichen Bronze + Kleine Rettungsfähigkeit	Schwimmunterricht im Lehrschwimmbassin bis 1,35 m	Ständige Selbstprüfungⁱ + Auffrischung der „kleinen Rettungsfähigkeit“ alle 4 Jahreⁱⁱ
	Deutsches Schwimmbzeichen Bronze + Allgemeine Rettungsfähigkeit oder Deutsches Rettungsschwimmbzeichen Bronze der DLRG / des DRK / des ASB / dem Schwimmverband NRW / der Bezirksregierung	- Schwimmunterricht bei Wassertiefe ab 1,35 m - Segelfahrt mit Plattbodenschiffen - Wasserski, Wakeboarden, Wellenreiten - Wird im Rahmen einer schulischen Veranstaltung, beispielsweise einer Schulwanderung oder einer Schulfahrt, eine Gruppe [beim Besuch eines Freizeitbades] ausschließlich beaufsichtigt (kein Schwimmunterricht) muss die Lehrkraft die Allgemeine Rettungsfähigkeit nachweisen. - für alle wassersportlichen Schulveranstaltungen aus dem Bewegungsbereich Gleiten, Fahren, Rollen – Rollsport, Bootssport, Wintersport muss die begleitende, verantwortliche Lehrkraft die Allgemeine Rettungsfähigkeit haben, wenn qualifizierte externe Partner anleiten	Ständige Selbstprüfung + Auffrischung der „allgemeinen Rettungsfähigkeit“ oder des Rettungsschwimmbzeichen Bronze alle 4 Jahre
	Deutsches Rettungsschwimmbzeichen Bronze der DLRG / des DRK / des ASB / dem Schwimmverband NRW / der Bezirksregierung	- Segeln - Windsurfen - Kanu, Kajak und Kanadier - Rudern - Stand-Up-Paddling	Ständige Selbstprüfung + Auffrischung des Rettungsschwimmbzeichen Bronze alle 4 Jahre
	Deutsches Rettungsschwimmbzeichen Silber / Gold der DLRG / des DRK / des ASB / dem Schwimmverband NRW / der Bezirksregierung	- Schwimmen an nicht beaufsichtigtem Badeplatz	Ständige Selbstprüfung + Auffrischung des Rettungsschwimmbzeichens Bronze alle 4 Jahre - Das Deutsche Rettungsschwimmbzeichen Silber / Gold behält für Lehrkräfte im Schulbereich ein Leben lang seine Gültigkeit, wenn die Auffrischung des Rettungsschwimmbzeichen Bronze durchgeführt wurde.

Weitere Informationen finden Sie im Heft „Sicherheitsförderung im Schulsport. Rechtsgrundlagen. Schule in NRW Nr. 1033“ vom 01.08.2020.

ⁱ Die Lehrkraft muss **jederzeit** unter den jeweiligen Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Strömung, Sicht, Temperatur etc.) in Not geratene Schüler/innen und Schüler erkennen, retten und wiederbeleben können. Die Lehrkraft muss sicherstellen, dass sie diese Bedingung aktuell erfüllt. Sollte dies temporär, z. B. durch gesundheitliche Beeinträchtigungen der Lehrkraft, nicht gegeben sein, kann sie beim Schwimmen im Schulsport nicht verantwortlich eingesetzt werden.

ⁱⁱ Neben der Auffrischung der Rettungsfähigkeit muss ebenfalls **alle 4 Jahre die erste Hilfe** aufgefrischt werden.